

AKTUELL

Buchführungspflicht in Tschechien

 Gesetzblatt der Tschechischen Republik, Gesetz Nr. 316/2025 Slg. v. 23.7.2025 (Tschechisch) unter <https://go.nwb.de/d04q9>

Im Grundsatz bleiben mittlere und große Unternehmen zur Rechnungslegung verpflichtet

In Tschechien trat am 2.9.2025 das Gesetz Nr. 316/2025 in Kraft, mit dem das Gesetz Nr. 563/1991 über die Buchführung, das Wirtschaftsprüfergesetz Nr. 93/2009 und das Gesetz Nr. 416/2023 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen geändert werden.

I. Größenkriterien wurden an die EU-Vorgaben angeglichen

Mit dem Gesetz Nr. 316/2025 v. 23.7.2025 wurden die Größenkriterien für Kleinunternehmen, für kleine, mittlere und große Unternehmen sowie Unternehmensgruppen angepasst, um die RL (EU) 2023/2775 umzusetzen. Damit die neuen Schwellenwerte den Unternehmen oder Unternehmensgruppen so bald wie möglich zugutekommen, trat das Änderungsgesetz am 2.9.2025 in Kraft. Das Gesetz Nr. 563/1991 über die Buchführung wurde damit wie folgt geändert:

§ 1b Abs. 2 Gesetz Nr. 563/1991 über die Buchführung definiert **Kleinunternehmen** als Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

- Bilanzsumme: 120 Mio. CZK (ca. 5 Mio. €),
- Nettoumsatzerlöse: 240 Mio. CZK,
- durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 50.

§ 1b Abs. 3 Gesetz Nr. 563/1991 über die Buchführung definiert **mittlere Unternehmen** als Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

- Bilanzsumme: 600 Mio. CZK (ca. 25 Mio. €),
- Nettoumsatzerlöse: 1,2 Mrd. CZK,
- durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.

§ 1b Abs. 4 Gesetz Nr. 563/1991 über die Buchführung definiert **große Unternehmen** als Unternehmen, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten:

- Bilanzsumme: 600 Mio. CZK,
- Nettoumsatzerlöse: 1,2 Mrd. CZK,
- durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.

II. Abschaffung der Prüfungspflicht des Jahresabschlusses für Geschäftsjahre, die nach dem 1.1.2026 beginnen

Prüfungspflichtig sind mittlere und große Unternehmen (§ 20 Gesetz Nr. 563/1991 über die Buchführung). Unternehmen wenden die angepassten Schwellenwerte auf Geschäftsjahre an, die nach dem 1.1.2024 beginnen. Wenn ein Unternehmen die Grenzen von mindestens zwei der drei Größenmerkmale in § 1b Abs. 2 Gesetz Nr. 563/1991 über die Buchführung für zwei nachfolgende Geschäftsjahre, die nach dem 1.1.2024 beginnen, nicht überschreitet, entfällt die Prüfungspflicht für den Jahresabschluss für Geschäftsjahre, **die ab dem 1.1.2026 beginnen**.

Verknüpfung der Prüfung mit den neuen Schwellenwerten

III. Zeitplan und Inkrafttreten des Rechnungslegungsgesetzes mit den Durchführungsvorschriften

Die neuen Regelungen treten zum 1.1.2026 in Kraft. Es handelt sich jedoch nur um eine erste Änderung des Rechnungslegungsgesetzes. Die komplett neue Fassung des Rechnungslegungsgesetzes, die das Rechnungslegungsgesetz Nr. 563/1991 über die Buchführung vollständig ersetzen wird, wurde am 27.11.2025 von der Regierung beschlossen. Der Abschluss der Gesetzgebung zu diesem neuen Rechnungslegungsgesetz und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften ist Ende 2025 zu erwarten.

(Pavla Zavadilova, tschechische Steuerberaterin bei Zavadilova Rysavy Kollegen, Prag) ■

Geltung ab Anfang 2026

Arbeitgebermeldungen in Tschechien

In Tschechien trat am 3.9.2025 das Gesetz Nr. 323/2025 über die einheitliche monatliche Arbeitgeberberichterstattung in Kraft. Mit diesem Gesetz werden das digitale Übermittlungsverfahren für beitragspflichtige Stellen und der Datenaustausch zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales, der Sozial- und Rentenversicherung, dem Ministerium für Finanzen, dem Justizministerium, dem Bildungsministerium, dem Arbeitsamt, dem Finanzamt und dem Statistikamt geregelt.

 Gesetzblatt der Tschechischen Republik, Gesetz Nr. 323/2025 Slg. v. 23.7.2025 (Tschechisch) unter <https://go.nwb.de/x62ur>

I. Zusätzliche Pflichten bei der DEÜV-Meldung

Für Beschäftigte, die vor dem 1.4.2026 eingestellt wurden und über den 1.4.2026 hinaus beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt bleiben, hat der Arbeitgeber **bis zum 15.4.2026** zusätzliche Personalangaben über eine elektronische Meldung über das Entgeltabrechnungssystem oder das SV-Meldeportal an die Sozial- und Rentenversicherung mitzuteilen (§ 39 Abs. 3 Gesetz Nr. 323/2025).

Neues Digitalverfahren für Vielzahl von Sozialdaten

Der Arbeitgeber erhält im digitalen Nachweisverfahren über das SRV-Portal einen Antwort-Datensatz mit persönlichen Identifikationsnummern und Zuordnungsmerkmalen für jeden Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber hat spätestens bis zur Entgeltabrechnung für den Monat April 2026 einen Initialabruf vom Antwort-Datensatz mit den persönlichen Identifikationsnummern und Zuordnungsmerkmalen jedes Arbeitnehmers vorzunehmen und er hat diese bei künftigen DEÜV-Meldungen der monatlichen Bemessungsgrundlagen zu verwenden. Anfragen sind bereits in Erwartung einer Beitragspflicht erlaubt (§ 39 Abs. 6 Gesetz Nr. 323/2025).

Alle beteiligten Behörden dürfen das neue digitale Verfahren und die zentralen Datenquelle nutzen und die persönlichen Angaben sowie monatliche Bemessungsgrundlagen und andere notwendige Informationen aller beitrags- und steuerpflichtigen Beschäftigten abfragen. Diese Daten dürfen für die eigenen behördlichen Aufgaben und Prozesse berücksichtigt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Gesetz Nr. 323/2025). Am Anfrageverfahren dürfen auch Kreditgeber von Verbraucherkrediten teilnehmen (§ 39 Abs. 8 Gesetz Nr. 323/2025); die Daten dürfen sie an dem 1.7.2026 abfragen.

II. SVA-Antrag bei Entsendung und Übermittlung der A1-Bescheinigung an den Arbeitgeber ab dem 1.1.2026

Für Mitarbeiter, die nach Tschechien entsandt werden, gilt das A1-Bescheinigungsverfahren nach § 106 SGB IV, dazugehörige XML-Schemata und Fehlerkataloge für die Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung an den Arbeitgeber, die ab dem 1.1.2026 gültig sind. Steht nach Auswertung der übermittelten Daten fest, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erhält der Arbeitgeber/Dienstherr innerhalb von drei Arbeitstagen von der zuständigen Stelle auf elektronischem Weg mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ eine entsprechende

 SVA, Hinweise zum Verfahren unter <https://go.nwb.de/6p9ge>

Mitteilung. Dieser liegt eine A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument bei, da nach Art. 19 Abs. 2 VO (EG) Nr. 987/2009 der jeweils zuständige Träger die anzuwendenden Rechtsvorschriften auf Antrag zu bescheinigen hat und diese Bescheinigung gem. Art. 5 VO (EG) Nr. 987/2009 für die Träger der anderen Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich ist.

In bestimmten Konstellationen ist der Versand von mehreren A1-Bescheinigungen erforderlich. Kann die zuständige Stelle keine A1-Bescheinigung ausstellen, weil die Voraussetzungen der jeweils zugrunde liegenden Rechtsnorm nicht oder nicht vollständig vorliegen, wird der Arbeitgeber mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ hierüber informiert.

Für Mitarbeiter, die aus Tschechien nach Deutschland entsendet werden, gilt unverändert das A1-Bescheinigungsverfahren nach der VO (EG) Nr. 987/2009, dazugehörige XML-Schemata und Fehlerkataloge, die seit dem 2.11.2023 gültig sind. Steht nach Auswertung der übermittelten Daten fest, dass die tschechischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erhält der Arbeitgeber/Dienstherr eine A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument. Da deutsche Ministerium für Arbeit und Soziales übersendet die Information an die EESSI-Plattform (Electronic Exchange of Social Security Information). Es ist die Einführung der OLA-Applikation geplant, die das Verfahren beschleunigen soll.

III. Fazit

Mit Einführung der zentralen Datenquelle der Identifikationsnummern, Zuordnungsmerkmale sowie der monatlichen Bemessungsgrundlagen für alle beitrags- und steuerpflichtigen Beschäftigten kann in den meisten Fällen die Anforderung der Nachweise von Beschäftigten und Arbeitgebern durch Steuer- und Sozialbehörden entfallen.

(Pavla Zavadilova, tschechische Steuerberaterin bei Zavadilova Rysavy Kollegen, Prag) ■

Transaktionssteuer in der Slowakei

Zum 1.4.2025 wurde in der Slowakei eine Transaktionssteuer eingeführt. Es handelt sich um eine neue Form der Besteuerung finanzieller Vorgänge nach dem Gesetz Nr. 279/2024. Die Steuer betrifft Unternehmen, juristische Personen und organisatorische Einheiten ausländischer Personen, die eine Tätigkeit in der Slowakei ausüben oder ihren Sitz (Betriebsstätte) in der Slowakischen Republik haben oder ein Zahlungskonto bei einer Bank mit Sitz in der Slowakei führen. Die Steuer gilt für Banküberweisungen (auch in Fremdwährung), Bargeldabhebungen und die Nutzung von Zahlungskarten (Debitkarten). Die Steuer beträgt für:

- ▶ Belastungstransaktionen: 0,4 % pro Transaktion, maximal 40 €;
- ▶ Bargeldabhebungen (am Geldautomaten oder am Bankschalter): 0,8 %, ohne Obergrenze;
- ▶ Zahlungskarteneinsatz: 2 € jährlich pro Karte, unabhängig von der Anzahl der Verwendungen;
- ▶ Kostenweiterverrechnung: 0,4 % des Gesamtbetrags der weiterverrechneten Kosten, ohne Obergrenze.

Gutschriften und gesetzlich definierte Ausnahmen von der Belastungsseite (§ 4 Abs. 2 des Transaktionsgesetzes) unterliegen nicht der Transaktionssteuer. Unternehmen sind verpflichtet, Transaktionen über ein sog. Transaktionskonto abzuwickeln, das ausschließlich für geschäftliche Vorgänge bestimmt ist. Natürliche Personen sind bereits von der Steuerpflicht ausgenommen. Einzelunternehmer sind **ab dem 1.1.2026** von der Pflicht zur Zahlung der Transaktionssteuer ebenfalls befreit.

(Pavla Zavadilova, tschechische Steuerberaterin bei Zavadilova Rysavy Kollegen, Prag) ■

Mehr Transparenz für Behörden, weniger Aufwand für Steuerpflichtige

 Gesetzblatt der Slowakei, Gesetz auf Finanztransaktionen Nr. 279/2024 Slg. (Slovakisch) unter <https://go.nwb.de/ekts8>